

Nachtrag

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **12 (1956)**

Heft 5

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

In der Verwaltung, im Unterrichtswesen und in den freien Berufen herrscht im allgemeinen die Tendenz, die Gleichheit des Entgelts stufenweise zu verwirklichen. In der Industrie betragen die Lohnunterschiede 10 bis 30 %. Es besteht jedoch die Tendenz, sie zu vermindern; in gewissen Ländern wurde bereits ein Plan für die Angleichung der Löhne innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 8 Jahren vorgesehen.

In verschiedenen Ländern wird darauf hingewiesen, dass die Frauen einerseits sich ihres eigenen Wertes noch nicht bewusst seien und sich mit ungenügenden Löhnen abfinden würden, und andererseits noch nicht den Wunsch oder die Möglichkeit hätten, eine hinreichende berufliche Ausbildung zu erwerben. Ueberall wird hervorgehoben, dass die Frauen zu den höheren Posten nicht zugelassen würden und dass ihr beruflicher Zusammenschluss noch ein besserer sein sollte. F. B.-S./Fa/Ga

Eine Schweizer Historikerin

Dr. *Frieda Gallati*, Abkömmling eines alten Glarner Geschlechtes (gest. Ende Dezember 1955) hatte ihr Leben dem Studium der allgemeinen und vaterländischen Geschichte gewidmet. Sie war Ehrenmitglied der historischen Gesellschaft des Kantons Glarus und der Schweiz. geschichtsforschenden Gesellschaft und hat in grossem Gelehrtenfleiss viele Dokumente zusammengetragen, Kritik geübt und Irrtümer richtig gestellt. Einige Jahre lang interessierte sie sich aber auch für lebendige Geschichte und zwar für die Politik der Frauen, für die Forderung des Frauenstimmrechts. Ermutigt durch Emilie Gourd gewann sie einsichtige Männer dafür, die einen Antrag der Landsgemeinde vorlegten. Dr. Gallati trat öffentlich dafür ein; gross war dann ihre Enttäuschung, als die Landsgemeinde ihn mit starkem Mehr verwarf. Sie zog sich wieder ganz in die Vergangenheit zurück, tief verletzt, dass ihr Kanton, dem sie als Gelehrte so viel Ehre gebracht hatte, hier nicht folgen wollte. Eine Gruppe von Glarner Frauen, die, wie in andern Kantonen, mit Ausdauer eine praktische Aufklärungsarbeit begonnen hätte, gab es offenbar nicht. So blieb die ganze Angelegenheit dort liegen. Uns scheint aber, die Glarner Frauen und der Glarner Staat dürften wohl, als verspätete Ehrung ihrer grossen Mitbürgerin, die Forderung wieder aufnehmen und weiterführen. F. S.

Nachtrag

Der Aufsatz „Die Frauenbewegung in der Schweiz“, von Dr. Erika Rikli*, wurde dem Handbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft 1955, entnommen.

* Siehe „Staatsbürgerin“ No. 4, 1956

Redaktion: Frau L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 4228 94
Inserate an: A Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151